

Thema:

Anteile an einem Zweckverband

Fragestellung:

Im Jahre 1985 wurde eine Verbandsordnung für den Zweckverband erlassen (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Zweck und Aufgaben des Verbandes ist die gemeinsame Bewirtschaftung des Forstbetriebes.

Verschiedene Ortsgemeinden im Bereich unserer Verbandsgemeinde bzw. der Nachbarverbands-gemeinde sind am Verbandsvermögen mit entsprechenden Anteilsprozenten beteiligt.

Im Rahmen der zu erstellenden Eröffnungsbilanzen stellt sich die Frage, ob diese Anteile bei den Ortsgemeinden zu bilanzieren sind oder nur in der Bilanz der Körperschaft „Zweckverband“ auszuweisen ist.

Lösungsansatz:

Die Ortsgemeinden haben ihren jeweiligen Anteil an dem Zweckverband zu aktivieren. Dabei hat die jeweilige Gemeinde grundsätzlich die Anschaffungskosten ihrer Anteile zugrunde zu legen. Wenn dies nicht möglich ist und auch Vergleichswerte für Anteile an vergleichbaren Zweckverbänden nicht verfügbar sind, kann die jeweilige Gemeinde der Bewertung ihren Anteil am Eigenkapital des Zweckverbands zum Eröffnungsbilanzstichtag zugrunde legen.
